

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein am Salzgittersee. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 – Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterhaltung von geregelter Sportbetrieb in den Sportarten Eishockey, Inlinehockey und Eiskunstlauf.

Nach Bedarf können weitere Sportarten in das Sportangebot des Vereins aufgenommen werden.

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
- Beschaffung von Mitteln, vor allem in Form von Spenden aller Art, für den
- Nachwuchs des Eishockeysports und der Eiskunstlaufabteilung in Salzgitter.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die Zuwendung dieser Mittel für die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Über die Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- c. der Vorstand
- d. die Abteilungsversammlungen
- e. die Vereinsausschüsse

§4 – Der Vorstand, erweiterter Vorstand und Führungsteam

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Jugendwart Eishockey
- Stellvertretendem Jugendwart Eishockey
- Schriftführer
- Spartenleiter Hobby Eishockey
- Spartenleiter Inliner Hockey
- Spartenleiter Eiskunstlauf
- Spartenleiter Laufschiule

Das Führungsteam besteht aus

- Geschäftsführer Finanzwesen
- Geschäftsführer Kommunikation
- Geschäftsführer Mitgliederverwaltung

a) Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Sparten-versammlungen ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Die Wahlen haben in einer zweckmäßigen Form zu erfolgen, also z.B. bei einer Spartenversammlung oder bei gemeinsam abgehaltenen Sportveranstaltungen.

Wenn in einer Sparte nicht mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht, kann die Wahl auch ohne Einberufung einer Spartenversammlung erfolgen, dann aber schriftlich mit Wahlzetteln.

Die Wahlen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Wahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgen per Akklamation.
Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.
Geheime Wahl kann für die Wahl einzelner Ämter als auch für die Wahl aller Ämter beantragt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet während seiner Amtsdauer der 1. und/oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden.

Die Nachwahl muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

KASSENVERWALTUNG

Der Kassenwart hat die Barmittel und das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und entsprechend der Geschäftsordnung zu verwalten. Die Abteilungsbeiträge sowie das angesammelte Vermögen der einzelnen Abteilungen werden nach den Beschlüssen der jeweiligen Abteilungsversammlung und den Weisungen des Abteilungsleiters vom Kassenwart (Vorstand) verwaltet.

KASSENPRÜFER

Von der Jahreshauptversammlung werden bis zu 3 Mitglieder als Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Durch eine Prüfung der Kassenbelege und Bücher haben sie sich von der ordnungsmäßigen Kassenführung zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen.

b) Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Ihnen ist Kontovollmacht zu erteilen.

Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Für sämtliche Verwaltungstätigkeiten wird dem Präsidium ein Führungsteam zur Seite gestellt.

Die Besetzung des Führungsteams wird vom Vorstand während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Sollten sich für das Führungsteam nicht genügend Kandidaten finden oder ein oder mehrere Kandidaten für das Führungsteam nicht die Gunst der Mitgliederversammlung erlangen, so wird die Versammlung trotzdem fortgesetzt, das Präsidium muss dann in seiner konstituierenden Sitzung beraten, wie weiter zu verfahren ist.

Das Präsidium kann sich in dieser Frage über den Willen der Mitgliederversammlung hinwegsetzen, und notfalls auch später Mitglieder des Führungsteams austauschen, wenn es dem Wohle des Vereines dienlich ist.

Die Aufgabenerteilung an das Führungsteam erfolgt durch das Präsidium.

Der 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart, können auch gleichzeitig ein Amt im erweiterten Vorstand übernehmen.

c) Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einberufen und geleitet.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Führungsteam arbeitet selbständig die Aufgaben des Präsidiums ab und hält spätestens alle vier Wochen eine eigene Sitzung ab.

Über diese Sitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu erstellen und damit dem Präsidium Bericht zu erstatten.

§5 – Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einberufen.

Der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von zwei Vorstandsmitgliedern, die nach Möglichkeit nicht im Verlauf der Versammlung neu in den Vorstand gewählt wurden, zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den zu ihren erscheinenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Änderung der Satzung
2. Wahlen zum Vorstand
3. Festsetzung der Beiträge
4. Auflösung des Vereins
5. Genehmigung von Zweigvereinen
6. Auflösung von Zweigvereinen

Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung entschieden, soweit sich aus der Satzung oder aus dem BGB nichts anderes ergibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Mehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Wird der Antrag erneut mit der einfachen Mehrheit angenommen, so wird der Antrag damit zum rechtmäßigen Beschluss erhoben.

Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst wird.

§6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Konfession, Firmen und Vereinen werden, wenn sie um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder verpflichten sich der im Aufnahmeantrag angegebenen Mitgliedsbeiträgen zu Überweisen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt §5 Absatz 3.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt geschäftsfähigen Antragsteller.

Nach zwei nicht gezahlten Monatsbeiträgen soll das sich verfehlende Mitglied eine Mahnung mit der Androhung von Trainings- und Spielverbot erhalten.

Nach spätestens vier nicht gezahlten Monatsbeiträgen wird der Vorstand ein Trainings- und Spielverbot aussprechen.

Die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb ist dem Mitglied dann erst wieder möglich, wenn alle Rückstände beglichen wurden oder mit dem Vorstand eine einvernehmliche Regelung gefunden wurde.

§7 – Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem passiven Mitglied bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Die Kündigung der „Mitgliedschaft aktiv“ ist im Nachwuchsbereich auf 6 Wochen zum Quartalsende festgelegt. Bei einem Wiedereintritt im gleichen Jahr müssen die Vereinsbeiträge rückwirkend nachgezahlt werden. Ab dem Herrenbereich können Jahresbeiträge erhoben werden.

Die Austrittserklärung ist jeweils in schriftlicher Form dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zuzustellen.

§8 – Vereinsausschluss

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Dies ist dem Mitglied mit Begründung in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Widerspruch einlegen.

Über den erfolgten Widerspruch muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten mit einfachem Mehrheitsbeschluss entscheiden.

§9 – Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Auch in dieser Versammlung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eishockeysports und Eiskunstlauf in Salzgitter zu verwenden hat.

§9a – Gründung von Zweigvereinen

Für einzelne Sparten des Vereins können mit Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Zweigvereine gegründet werden.

Diese Zweigvereine können sowohl nicht rechtsfähige (§54 BGB) als auch rechtsfähige, eingetragene Vereine (§21 BGB) sein.

Zur Gründung eines Zweigvereins sind sieben Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Zweigvereine geben sich eine eigene Satzung, welche der Satzung des Vereins nicht widersprechen darf, und wählen einen Vorstand.

Der satzungsgemäße Zweck des Zweigvereins muss vom Zweck nach §2 dieser Satzung umfasst sein.

Der Vorstand des Zweigvereins wählt aus seiner Mitte einen Beisitzer im erweiterten Vorstand des Vereins.

Der Verein entsendet einen Rechnungsprüfer für das Rechnungswesen des Zweigvereins.

Hinsichtlich der Auslösung des Zweigvereins gilt §9 der Vereinssatzung analog mit der Einschränkung, dass bei Auflösung des Zweigvereins und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit das Vereinsvermögen nicht an die Stadt Salzgitter, sondern an den Verein fällt, welcher es ausschließlich zur Förderung des Eishockeysports in Salzgitter zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung des Zweigvereins soll vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

Der Vorstand des Zweigvereins erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Abteilungsbericht für die abgelaufene Saison.

§10 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.05.2024 beschlossen.

Die bisherige Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft

Dirk Asendorf
1. Vorsitzender

Michael Felber
2. Vorsitzender

Geschäftsordnung

1. Alle finanziellen Verpflichtungen, die im Namen des Vereins getätigt werden, bedürfen der schriftlichen Form und müssen von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein.

Spendenbescheinigungen können vom Kassenwart allein unterzeichnet sein.

Niemand darf Spendenbescheinigungen zu eigenen Gunsten unterzeichnen.
2. Über alle Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer für interne Kommunikation zu unterschreiben sind.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

4. Im Bedarfsfall können nach Beschluss des Vorstands weitere Abteilungen gegründet werden.
5. Diese Abteilungen sind Organe des Vereins und unterstehen direkt dem Verein.
Diese Abteilungen verwalten sich selbst und sind auf Verlangen jederzeit verpflichtet, dem Vorstand Bericht zu erstatten.
6. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Beitragsordnung.
Grundsätzlich gilt für alle Mitgliedsbeiträge die Bringschuld der Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge sind per SEPA-Lastschrift für den laufenden Monat zu entrichten und werden auf die der jeweiligen Sparte zugeordneten Kostenstelle gebucht.

Bei Nichtzahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge greift das Mahnverfahren mit bis zu 4 Stufen (1. Zahlungserinnerung, 2. Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung). Nach erfolglosem Verlauf des Mahnverfahrens in Stufe 4, wird vom Verein ohne weitere Mitteilung der Rechtsweg beschritten.
Die hieraus entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.

Muss ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres 3-mal wegen säumiger Beiträge in Stufe 3 angemahnt werden, ist ein Bußgeld in Höhe von dem 1,5-fachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages an den Verein zu zahlen.

Ist es einem Mitglied einmal nicht möglich, seinen Beitrag für ein, zwei oder drei Monate zu entrichten, ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. In solchen Fällen wird der Vorstand dem betreffenden Mitglied eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung anbieten.

Jegliche die Mitgliedschaft betreffende Veränderungen (Umzug, neue Telefonnummer oder ähnliches) sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen, damit der Verein immer die aktuellen Daten seiner Mitglieder zur Verfügung hat. Dies ist allein aus versicherungstechnischen und organisatorischen Gründen zwingend erforderlich.

7. Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind über ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
8. Eintrittsgeld zu den Spielen der 1. Herrenmannschaft ist von allen Begleitpersonen und Herrenspielern zu bezahlen. Mitglieder der Nachwuchsabteilung (bis 16 Jahre) können diese Spiele, unter Vorlage des Vereinsausweises kostenfrei ansehen. Eine Begleitperson, die ein Nachwuchskind (unter 16 Jahren) begleitet, sowie Spieler ab 16 Jahren, haben einen ermäßigten Eintrittsbetrag zu entrichten, der vor der Saison vom Hauptvorstand beschlossen und in schriftlicher Form bekannt gegeben wird.